

Kleine Anfrage mit Antwort**Wortlaut der Kleinen Anfrage**

der Abgeordneten Silva Seeler (SPD), eingegangen am 21.04.2011

Welche Anstrengungen unternimmt das Land Niedersachsen, um die Landkreise nach der Einstellung der bis zum 31.12.2010 regelmäßig geleisteten Abschlagszahlungen des Landes nach SGB II wieder zu entlasten?

Im Januar 2011 hat das Land Niedersachsen dem Landkreis Harburg mitgeteilt, dass die bisher geleisteten regelmäßigen Abschlagszahlungen des Landes auf das ehemalige Wohngeld (SGB II/Hartz IV) von bisher 600 000 Euro je Monat vorerst nicht mehr ausgezahlt werden. Begründung: Die bisherige Rechtsgrundlage für Zahlungen des Landes sei zum 31. Dezember 2010 ausgelaufen, und die Nachfolgeregelung befinde sich noch im parlamentarischen Verfahren. Gleichwohl muss der Landkreis seine laufenden Leistungen an die Hilfeempfänger weiterzahlen und die nun fehlenden Einzahlungen des Landes durch Liquiditätskredite überbrücken. In einer ähnlichen Situation dürften sich vermutlich zahlreiche Kreise und kreisfreien Städte in Niedersachsen befinden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Menschen im Landkreis Harburg und in den anderen Kreisen und kreisfreien Städten Niedersachsens sind auf regelmäßige Hilfeleistungen im Sinne des SGB II angewiesen, und wie hoch sind die regelmäßigen Abschlagszahlungen, die der Landkreis Harburg und die anderen Kreise und kreisfreien Städte nun aus den eigenen Kassen leisten müssen?
2. Was plant das Land bzw. was hat es bereits unternommen, um die Kreise und kreisfreien Städte nach der Einstellung der bis zum 31. Dezember 2010 regelmäßig geleisteten Abschlagszahlungen des Landes nach SGB II wieder zu entlasten?
3. Was plant das Land bzw. was hat es bereits unternommen, um die bislang sehr geringe Nutzung der im Zuge der SGB-II-Reform vereinbarten Leistungen des Bildungspakets zu erhöhen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 10.05.2011 - II/721 - 960)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit
und Integration
- 101.31-20 00 94/5.00-7 -

Hannover, den 23.06.2011

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgesetzbuches Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453/456) sind die kreisfreien Städte und Landkreise Träger der Leistungen für den Bedarf für Unterkunft und Heizung im Sinne des SGB II. Der Bund beteiligt sich an den dafür entstehenden Kosten nach § 22 Abs. 1 SGB II in dem in § 46 Abs. 5 SGB II festgelegten Umfang. Dem entsprechend gewährt das Land Niedersachsen den kommunalen Trägern gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches

(Nds. AG SGB II) vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 358) in seiner jeweiligen Fassung einen Landeszuschuss zu ihren Kosten. Die Höhe des Landeszuschusses für die einzelnen Kommunen wird gemäß § 5 Abs. 2 Nds. AG SGB II entsprechend den Ausgaben der kommunalen Träger für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende jährlich vor Beginn des Zahlungsjahres festgesetzt.

Die bisherige Regelung über den Landeszuschuss war bis 31. Dezember 2010 gesetzlich befristet.

Bereits am 24. März 2011 hat die Landesregierung einen Gesetzentwurf beschlossen, der die Umsetzung der neuen bundesgesetzlichen Regelungen des SGB II in Landesrecht und eine nunmehr unbefristete gesetzliche Anschlussregelung für die Zahlung des Landeszuschusses vorsieht.

Um Liquiditätseingpässe für die niedersächsischen Kommunen zu vermeiden, hat die Landesregierung zugleich entschieden, ihnen im Vorgriff auf einen Gesetzesbeschluss des Landtages und unter dem Vorbehalt einer Rückforderung für den Fall, dass eine entsprechende gesetzliche Regelung nicht verabschiedet würde, weiterhin Abschläge auf den Landeszuschuss nach § 5 AG SGB II zu gewähren. Für die Monate Januar bis April 2011 hat das zuständige Landesamt für Soziales, Jugend und Familie am 8. April 2011, für den Monat Mai am 29. April 2011 und für den Monat Juni am 29. Mai 2011 entsprechende Zahlungen an die kommunalen Träger geleistet.

Die Neufassung des Nds. AG SGB II vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 138) ist am 8. Juni 2011 in Kraft getreten, sodass die bislang unter Vorbehalt gezahlten Abschläge den kommunalen Trägern endgültig verbleiben.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Anzahl der Menschen im Landkreis Harburg und in den anderen Kreisen und kreisfreien Städten in Niedersachsen, die auf regelmäßige Hilfeleistungen nach dem SGB II angewiesen sind, sind für den Monat Januar 2011 in der nachfolgenden Übersicht dargestellt. Das Land Niedersachsen erhebt hierüber keine eigenen statistischen Daten, sodass hier auf den Bericht der Bundesagentur für Arbeit zurückgegriffen wird.

Personen in Bedarfsgemeinschaften (Quelle Mitteilungen der BA)

Deutschland nach Ländern und Kreisen

Berichtsmonat: Januar 2011 - Daten nach einer Wartezeit von drei Monaten

Niedersachsen	619 842
Braunschweig, Stadt	24 091
Salzgitter, Stadt	11 268
Wolfsburg, Stadt	8 350
Gifhorn	11 381
Göttingen	20 373
Goslar	13 818
Helmstedt	7 815
Northeim	10 770
Osterode am Harz	7 150
Peine	10 999
Wolfenbüttel	8 838
Region Hannover	115 112
Diepholz	12 438
HamelN-Pyrmont	13 467
Hildesheim	23 233
Holzminden	6 225
Nienburg (Weser)	9 050
Schaumburg	12 752
Celle	15 920
Cuxhaven	14 643
Harburg	12 566

Niedersachsen	619 842
Lüchow-Dannenberg	4 512
Lüneburg	14 437
Osterholz	5 646
Rotenburg (Wümme)	8 920
Soltau-Fallingb.ostel	9 680
Stade	14 786
Uelzen	6 871
Verden	9 363
Delmenhorst, Stadt	10 833
Emden, Stadt	5 877
Oldenburg (Oldenburg), Stadt	17 665
Osnabrück, Stadt	17 020
Wilhelmshaven, Stadt	11 453
Ammerland	6 620
Aurich	15 695
Cloppenburg	9 266
Emsland	12 481
Friesland	6 738
Grafschaft Bentheim	6 738
Leer	11 207
Oldenburg	6 741
Osnabrück	18 713
Vechta	6 045
Wesermarsch	7 743
Wittmund	4 533

Die Höhe des regelmäßigen Landeszuschusses nach § 5 Abs. 2 Nds. AG SGB II wird jährlich vor Beginn des Zahlungsjahres neu berechnet. Als Indikator werden die Ausgaben der kommunalen Träger für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ab Mitte des vorvergangenen Jahres bis zur Mitte des Vorjahres zugrunde gelegt. Lediglich für das Jahr 2011 erfolgt die Berechnung abweichend davon gemäß § 5 Abs. 3 Nds. AG SGB II.

Die regelmäßigen Abschlagszahlungen betragen monatlich ein Zwölftel des errechneten Zuschusses. Eine Vorfinanzierung durch die Landkreise und kreisfreien Städte ist - unter Verweis auf die Vorbemerkung - nicht erforderlich.

Zu 2:

Hierzu wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 3:

Um im Interesse der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen eine zügige Umsetzung des Bildungspakets zu erreichen, hat die Landesregierung die erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen kurzfristig geschaffen:

1. Das am 8. Juni 2011 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Nds. AG SGB II und des § 6 b des BKGG (Nds. GVBl. S. 138) überträgt die Zuständigkeit für die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets nach § 6 b BKGG auf die Landkreise, die kreisfreien Städte und die Region Hannover. Sie nehmen die Aufgaben im eigenen Wirkungskreis wahr.
2. Die bis dahin fehlende Regelung zur Zuständigkeit für die Aufgaben nach § 6b BKGG hat das Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration bereits mit Erlass vom 12. April 2011 vorläufig getroffen, um zu vermeiden, dass eine Bescheidung der Anträge dieser Leistungsberechtigten erst nach der im Bundesgesetz eingeräumten Übergangsfrist erfolgt.

3. Das unter Punkt 1 genannte Gesetz enthält eine Finanzierungsregelung, mit der die vom Bund geleisteten Ausgleichszahlungen für die Kosten des Bildungs- und Teilhabepakets vollständig an die Kommunen weitergeleitet werden. Damit stehen den Kommunen die erforderlichen finanziellen Mittel zur Umsetzung des Bildungspaktes zur Verfügung.
4. Als einen wichtigen Baustein des Kompromisses bei der Neubemessung der Hartz-IV-Regel-sätze stellt der Bund den Kommunen in den Jahren 2011 bis 2013 für das Mittagessen in Horten und für „Schulsozialarbeit“ bundesweit jährlich 400 Mio. Euro zur Verfügung. Eine rechtliche Verpflichtung, wie die Gelder für die „Schulsozialarbeit“ einzusetzen sind, gibt es nicht. Die Landesregierung ist sich mit den kommunalen Spitzenverbänden einig, dass der niedersächsische Anteil an diesem Geld genutzt werden soll, um Kindern aus einkommensschwachen Familien den Zugang zu den Angeboten an Bildung und außerschulischer Teilhabe zu erschließen. In einer am 25. Mai 2011 unterzeichneten Erklärung bekräftigen die Landesregierung und die Kommunalen Spitzenverbände, dieses Ziel insbesondere
 - mit Maßnahmen der Schulsozialarbeit,
 - mit Maßnahmen zur Unterstützung sozial benachteiligter junger Menschen sowie
 - mit Maßnahmen zur Verbesserung der Angebotsstruktur im Bereich der schulischen Mittagungsverpflegung und der außerschulischen Bildung und Teilhabeerreichen zu wollen.

Daneben bietet das Land den Kommunen vielfältige Unterstützungsleistung an:

1. Mit Schreiben vom 15. März 2011 wurden den Kommunen erste Hinweise zur Rechtslage u. a. zum Inkrafttreten, zu den Regelbedarfen sowie zum Bildungs- und Teilhabepaket einschließlich der Übergangsregelungen gegeben.
2. Zur Unterstützung der Kommunen bei der Umsetzung des Bildungspaketes hatte das Land im Mai zu vier Regionalkonferenzen eingeladen, bei denen mit Vertretern der Landkreise, der kreisfreien Städte, der Region Hannover sowie der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden Fragen zum Bildungs- und Teilhabepaket erörtert und Lösungsansätze aufgezeigt wurden.
3. Zur Erarbeitung rechtlicher Umsetzungshinweise für Niedersachsen wurde eine Arbeitsgruppe mit kommunalen Praktikern eingesetzt, die den Prozess weiter begleitet.
4. Zudem wirkt das Land in einer Bund/Länder-Arbeitsgruppe mit, in der rechtliche Zweifelsfragen geklärt und möglichst unkomplizierte Wege zur Umsetzung durch die Träger aufgezeigt werden.

Die Leistungsberechtigten erhalten auf ihre Fragen auch eine Antwort auf der Internetseite des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration (<http://www.ms.niedersachsen.de>). Darüber hinaus ist diese Seite mit einer Informationsseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales verlinkt, auf der z. B. schriftliches Informationsmaterial angefordert werden kann und außerdem die Nummer eines Infotelefon veröffentlicht ist.

Die Landesregierung hat damit alle nötigen Voraussetzungen geschaffen, damit die eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung in Händen der zuständigen kommunalen Träger rechtssicher und möglichst unbürokratisch erfolgen kann. Der Zugang der Leistungsberechtigten zum Bildungs- und Teilhabepaket wird damit erheblich erleichtert. Im Übrigen steigt die Nachfrage nach den Angeboten aus dem Bildungspaket für bedürftige Kinder in Niedersachsen einer dpa-Meldung vom 11. Juni 2011 zufolge zusehends an. Jede Woche gingen nach einer Umfrage der Nachrichtenagentur mehr Anträge ein.

Aygül Özkan